

§ 9 FPVO 1993

FPVO 1993 - Fertigpackungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Die zulässige Minusabweichung von der Nennfüllmenge ist wie folgt festgelegt:

Nennfüllmenge Q _n		Zulässige Minusabweichungen			
Milliliter Gramm	oder	in % von Q _n	in	Milliliter Gramm	oder
5 bis	50	9	-		
50 bis	100	-	4,5		
100 bis	200	4,5	-		
200 bis	300	-	9		
300 bis	500	3	-		
500 bis	1 000	-	15		
1 000 bis	10 000	1,5	-		

Bei der Anwendung dieser Tabelle sind berechnete Werte, die in Prozent anzugeben sind, auf Zehntelgramm oder Zehntelmilliliter aufzurunden.

1. (2) Die Füllmenge darf im Mittel nicht niedriger sein als die Nennfüllmenge.

In Kraft seit 22.12.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at